Öffentliche Bekanntmachung gemäß BlmSchG hier: Shell Deutschland GmbH, Wesseling

Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma Shell Deutschland GmbH, 50389 Wesseling

Bezirksregierung Köln

Az.: 53-2025-0027328

Köln, den 07.05.2025

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBI. I S. 1274), das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBI. I S. 626) geändert worden ist, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 01.09.2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Shell Deutschland GmbH mit Sitz in Wesseling hat mit Schreiben vom 20.02.2025 gemäß § 15 Abs. 2a BlmSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BlmSchG eine störfallrelevante Änderung des Tanklager Bau 298, welches Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Ludwigshafener Straße 1, 50389 Wesseling (Gemarkung Wesseling, Flur 15, Flurstück 60), angezeigt. Das Tanklager Bau 298 ist genehmigungsbedürftig nach dem BlmSchG.

Gegenstand ist folgende Änderung an einem Lagertank:

- Demontage bestehender Anlagenteile mit besonderer Funktion (sicherheitsrelevant) sowie
- Installation neuer Anlagenteilen mit besonderer Funktion (sicherheitsrelevant).

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BlmSchG.

Im Auftrag

gez. Paul